



Bezogen auf die im Rahmen der Sachverhaltsklärung auf der Grundlage des VP-Gesetzes befragten Personen ist es erforderlich, ihre Stellung im Rahmen des Strafverfahrens zu bestimmen (Beschuldigter/Verdächtiger, Zeuge, sachverständiger Zeuge, Geschädigter oder Sachverständiger), Die Aussagen und Feststellungen müssen aus dieser strafprozessualen Stellung heraus entstanden, und anforderungsgerecht gesichert/dokumentiert sein. Nur wenn das der Fall ist, können die Aussagen im Strafverfahren verwertet werden.

Die Einhaltung der Gesetzlichkeit der Beweisführung hat zur Konsequenz, daß die Auskünfte der auf der Grundlage des VP-Gesetzes befragten Personen als Aussagen von Verdächtigen, Beschuldigten, Zeugen usw. in einer weiteren Befragung/Vernehmung wiederholt und in einem weiteren Dokument anforderungsgerecht protokolliert werden müssen.

Vor dieser Vernehmung ist die Person zwingend zu unterrichten.

- daß ein Strafverfahren/eine Verdachtshinweisprüfung durchgeführt wird und keine Sachverhaltsklärung mehr nach dem VP-Gesetz erfolgt,
- über ihre konkrete Stellung im Strafverfahren bei der Verdachtshinweisprüfung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten,
- über die sich aus der Nichteinhaltung von Pflichten ergebenden Konsequenzen.

Für die Überleitung der Befragung auf der Grundlage des VP-Gesetzes in eine Verdächtigenbefragung, Beschuldigtenvernehmung oder Zeugenvernehmung sind zwei Hauptwege möglich: ¹

X

¹ Vgl. hierzu Forschungsergebnisse Zank u. a. September 1981, a. a. O., S. 242 f.